**Jugendhilfe in der EUREGIO: Inland oder Ausland?**

In der EUREGIO Maas – Rhein stellt sich häufig das Problem, ob Jugendhilfe von Deutschland auch für Kinder oder Jugendliche erbracht werden kann, wenn die Eltern in Belgien oder den Niederlande wohnen. Das Bundesverwaltungsgericht hat jetzt eine Entscheidung getroffen, wann von einer Inlands- und wann von einer Auslandshilfe gesprochen werden kann. Die Unterschiede: eine Auslandshilfe aus Deutschland erfolgt nur nachrangig, wenn die Hilfe im Aufenthaltsland nicht erbracht wird. Zuständig für die Inlandshilfe ist das örtliche Jugendamt, für die Auslandshilfe der überörtliche Träger der Jugendhilfe.

Im Ausgangsfall lebte die allein sorgeberechtigte Mutter mit ihrem schwer kranken Kind in Rumänien. Beide sind deutsche Staatsangehörige. Die Mutter stellte über das Konsulat bei dem überörtlichen Träger den Antrag, das Kind in einem Internat in Deutschland unterzubringen, weil es derartige Einrichtungen in Rumänien nicht gebe. Sie selbst wolle in Rumänien wohnen bleiben. Das Kind wurde für mindestens 5 Jahre in einem deutschen Internat gem. §§ 33, 34 SGB VIII untergebracht. Das kostete rund 270.000 €, und es stellte sich die Frage, ob der überörtliche oder der örtliche Jugendhilfeträger am Ende dafür aufkommen musste.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass es sich um einen Fall der Auslandshilfe gehandelt hat. Bei der Antragstellung hätten sich beide Personen im Ausland aufgehalten. Dass sich das Kind später im Inland aufgehalten habe, ändere daran nichts. Also musste der überörtliche Träger der Jugendhilfe zahlen.

Allerdings wird in der Entscheidung zwischen leistungsberechtigter Mutter und dem Leistungsempfänger (Kind) differenziert. Den Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, zu dem auch die Unterbringung in einem Heim, in Vollzeitpflege oder in einer sonstigen betreuten Wohnform gehört, steht der sorgeberechtigten Mutter zu. Deshalb fiel hier mit der Übersiedlung des Kindes nach Deutschland der Aufenthalt von Leistungsberechtigter und Leistungsempfänger auseinander. In einem solchen Fall, so dass BVerwG, bleibe es bei einer Auslandshilfe.

Anderes sei es jedoch, wenn das Kind selbst leistungsberechtigt sei. Wird das Kind volljährig, hat es selbst den Anspruch auf die Vollzeitpflege, und damit wird jeder Antrag auf Hilfen für junge Volljährige ein Inlandsfall.

In der EUREGIO Maas – Rhein kommt es gelegentlich zu Auseinandersetzungen über Jugendhilfeleistungen für Kinder und Jugendliche aus Belgien und den Niederlanden. In Belgien z.B. werden Psychotherapien oft nur stationär angeboten, und ambulant betreute Wohnformen wie in Deutschland sind äußerst selten. Ebenso besuchen Kinder und Jugendliche, deren Eltern in Belgien oder den Niederlanden leben, eine Privatschule, die im Rahmen der Eingliederungshilfe vom Jugendamt finanziert wird. Nach dieser Entscheidung besteht nun Klarheit, dass es zunächst darauf ankommt, ob das Kind / der Jugendliche volljährig ist oder nicht. Wohnen die Eltern im Ausland, das Kind aber im Inland, dann stellt sich die Frage, wer leistungsberechtigt ist: die Eltern (§§ 27 SGB VIII) oder das Kind (§ 35a SGB VIII).

(BVerwG, Urt. v. 31.05.2018 – 5 C 1/17 -)

**Impressum RdGS – Recht der Gesundheits- und Sozialberufe**

**Herausgeber**: Die Zeitschrift dient Studierenden der KatHo NRW Abt. Aachen als Projekt zur Erarbeitung, Redaktion und Verbreitung eigener und fremder Fachartikel. Sie arbeitet rechtliche Themen auf für Angehörige und Studierende der Gesundheits- und Sozialberufe.

**Schriftleitung und Anschrift**: Prof. Dr. Christof Stock, Clara-Viebig-Straße 44, 52152 Simmerath, schriftleitung@rdgs.de

**Erscheinungsweise**: kostenlose Online-Zeitschrift als PDF-Datei; Versand als Email-Brief komplett oder nur in Bezug auf einzelne Rubriken oder Themenfelder. Bestellungen / Abbestellungen an die Redaktion

**Internet**: [www.rdgs.de](http://www.rdgs.de)

**Themenfelder:**

* Arbeits- und Sozialrecht für Studierende
* Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialberufe
* Bewährungshilfe und geschlossener Justizvollzug
* Europarecht der Gesundheits- und Sozialberufe
* Hochschulrecht: Prüfungsrecht, BAFÖG, Hochschulselbstverwaltung
* Kinder- und Jugendhilfe
* Menschen mit Handicap
* Migration und Flüchtlinge
* Pflege und Betreuung
* Psychotherapie und Psychisch Kranke
* Soziale Arbeit in Kita und Schule

**Rubriken:**

**Aktuelles**: Hinweis auf ein Urteil, ein neues Gesetz, eine rechtspolitische Entwicklung, ein Forschungsvorhaben;

**Kurzbeitrag**: Fachartikel im Rahmen einer Bachelor- /Masterthesis oder Hausarbeit, redigiert von der Schriftleitung

**Praxistipp:** z.B. Veröffentlichung der SGB II Tabelle mit Erläuterungen; der Düsseldorfer Unterhaltstabelle, Beratungshilfe und PKH

**Rechtsprechung**: Aufarbeitung einer gerichtlichen Entscheidung

**Standpunkt:** Meinungsäußerung zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

**Verschiedenes:** Hinweise auf Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Forschungsprojekte u.a.m.

**Vortrag**: Power-Point-Präsentation im PDF-Format

**Manuskripte:** Mitarbeit von Leserinnen und Lesern wird ausdrücklich erbeten. Manuskripte bitte digitalisiert an die Redaktion. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

**Copyright:** © Prof. Dr. Christof Stock. Die Zeitschrift ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Vervielfältigung gegen Einsendung eines Belegexemplars an die Redaktion ist erlaubt.